



Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

Ing. Kurt Danzinger
Sachbearbeiter

+43 1 711 00-808253
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.229.560

Akkreditierung;
Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH,
Identifikationsnummer 0718

ÄNDERUNGSBESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, GZ BMDW-92.321/0186-I/12/2018, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

für die Konformitätsbewertungstätigkeiten an den angegebenen Standorten mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH, Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2020-0.229.560 ABG

Landwirtschaft_17065" gültig ab: 06.04.2020

Weitere Standorte

Parkring 2, 8403 Lebring

Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0718**.

Erstakkreditierungsdatum: 18.12.2018

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ BMDW-92.321/0136-I/12/2018.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

4. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 281-3904-9324 der Generali Versicherung AG vom 01.01.2020) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschreibungen

Die Eingabegebühr und die Bundeskommissionsgebühr werden der akkreditierten Stelle Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.11.2019 hat die akkreditierte Stelle der Überwachung der Akkreditierung zugestimmt. Weiters hat die akkreditierte Stelle mit Schreiben vom 07.01.2020 die Aufnahme des Standorts Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und einen Sachverständigen für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Der Sachverständige hat überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 25.01.2020, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der akkreditierten Stelle mittels Parteigehör vom 31.03.2020 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 06.04.2020 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 15. April 2020

Für die Bundesministerin:


Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt

 <p> REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND WIRTSCHAFTSSTANDORT @ AMTSSIGNATUR </p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-04-20T11:23:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,C=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.